

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1181/86 DER KOMMISSION**  
**vom 23. April 1986**  
**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für**  
**Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3768/85<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und  
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2457/85 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1090/86<sup>(4)</sup>, festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(5)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-  
fizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie in den Anhängen dieser Verordnung angegeben abge-  
ändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-  
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und  
Bruchreis sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. April 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 234 vom 31. 8. 1985, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 101 vom 17. 4. 1986, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

## ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 23. April 1986 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis aus Portugal

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis):				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis	0	0	0	0	

## ANHANG II

zur Verordnung der Kommission vom 23. April 1986 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis aus Drittländern

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0